

Hilflosenentschädigung

Verwaltung				
Änderungsgrund	Was hat geändert	Gültig ab		
Neu		2005-11		
Anpassung		2007-01		
Überarbeitung IKS 2	neuer Grundsatz, neue Struktur, aktuelle Beträge	1. September 2010		
Anpassung neue Beträge	Aktuelle Beträge; Inkrafttreten des BG über die Neuordnung der Pfle- gefinanzierung; ab 1.1.11 Anerken- nung leichte Hilflosigkeit im AHV- Alter für Personen, die zu Hause leben.	1. Juli 2011		

I. Sozialhilferecht

1. Grundlagen

Art. 9, Art. 13, Art. 21 Abs. 4 und Art. 66 ATSG; Art. 43bis AHVG; Art. 66bis AHVV; Art. 42 ff. IVG; Art. 35 ff. IVV; Art. 26 und Art. 27 UVG; Art. 35 ff. UVV; Art. 20 und Art. 76 MVG; Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG, Art. 6 ELG, Art. 11 Abs. 1bis lit. b ELG, Art. 14 ELG, Art. 15b und Art. 19b ELV

Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung

EV ELG

BSIG-Nr. 8/862.2/3.2 vom 7. Juli 2010

2. Grundsätze in der Sozialhilfe

2.1 Familienpflege

Die Hilflosenentschädigung (HLE) wird ausgerichtet, damit die betroffene Person sich die notwendige Hilfe beschaffen kann. Sie ist demnach bei jener Person, welche die Leistung erbringt, als Einnahme anzurechnen (und nicht bei der hilflosen Person). Dasselbe gilt für den Intensivpflegezuschlag. Auch dieser ist bei derjenigen Person als Einnahme anzurechnen, welche die Pflege oder Betreuungsleistung erbringt.

Wird in einer bedürftigen Familie ein behindertes Kind von der Familie gepflegt, sind die HLE und ein allfälliger Intensivpflegezuschlag im Budget als Einnahmen anzurechnen. Es wird zudem eine Integrationszulage als Honorierung für die Pflegeleistung gewährt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung zusätzlich entstehen, können vom Sozialdienst als SIL übernommen werden. Dies gilt auch für Kosten, die entstehen, wenn das Kind z.B. an einem Wochenende pro Monat zur Entlastung der Familie extern betreut wird.

2.2 Stationäre Pflege

Wird eine bedürftige Person nicht im Familienverband, sondern in einer Institution stationär gepflegt und kommt die Sozialhilfe für diese Kosten auf, wird die HLE im Gegenzug als Einnahme im Budget eingerechnet. Kosten, die im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung zusätzlich entstehen, können vom Sozialdienst als SIL übernommen werden.

II. Sozialversicherungsrechtliche Hintergrundinformationen

3. Anspruch auf Hilflosenentschädigung

Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe oder der persönlichen Überwachung bedarf. Die Hilflosenentschädigung deckt die Kosten ab, die wegen des Zustandes der Hilflosigkeit entstehen, indem Dritte der versicherten Person für die Bewältigung des täglichen Lebens Hilfe leisten müssen. Hilflosenentschädigungen werden von vier Sozialversicherern – AHV, IV, UV und MV – geleistet (siehe unten). Sie werden bei Hilflosigkeit ausgerichtet und sind in dem Sinne nicht an eine Berentung geknüpft (Ausnahme: leichte Hilflosigkeit).

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung entsteht, wenn der Dauercharakter der Hilflosigkeit feststeht, d.h., wenn die Hilflosigkeit einer in der Schweiz wohnhaften Person während eines Jahres mindestens in leichtem Ausmass ununterbrochen bestand und voraussichtlich weiter andauern wird (Wartejahr). Ist die Hilflosigkeit durch einen Gesundheitsschaden bedingt, der sich wahrscheinlich künftig weder verbessert noch verschlechtert, wird die Hilflosenentschädigung vom ersten Tag der Hilflosigkeit an ausbezahlt (Ausnahme).

Die Hilflosenentschädigung wird nur so lange ausgerichtet, als in der Schweiz Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt besteht. Begibt sich eine Person für mehr als drei Monate ins Ausland oder verlegt sie ihren Wohnsitz ins Ausland, so entfällt der Anspruch. Ein Export ist selbst in den EU-Raum nicht möglich.

4. Schadenminderungspflicht

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht muss eine hilflose Person alles ihr Zumutbare vorkehren, um die Folgen der Hilflosigkeit bestmöglich zu mildern. Dies bedeutet, dass sie Hilfsmittel verwenden (z.B. Gehhilfe) oder Kleidungsstücke anschaffen muss,

die dem Zustand der Hilflosigkeit angepasst sind (Klettverschluss anstelle von Knöpfen, Schuhe ohne Schnürsenkel, etc.).

5. Bemessung der Hilflosigkeit

Als Massstab zur Bemessung des Ausmasses der Hilflosigkeit dienen sechs Lebensverrichtungen:

- 1. Ankleiden, Ausziehen
- 2. Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- 3. Essen und Trinken
- 4. Körperpflege (insbesondere Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden)
- 5. Benutzen der Toilette
- 6. Fortbewegung (im oder ausser Haus), Pflege von gesellschaftlichen Kontakten

6. Höhe der Hilflosenentschädigung

Die Höhe der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Ausmass der Hilflosigkeit einer Person.

6.1 Schwere Hilflosigkeit

Wer bei allen sechs Lebensverrichtungen trotz Abgabe von Hilfsmitteln auf erhebliche Hilfe angewiesen, also vollständig hilflos ist, und zudem dauernde Pflege oder persönliche Überwachung benötigt, ist schwer hilflos.

Hilflosenentschädigung der AHV (im Heim oder zu Hause)	monatlich Fr.	928
Hilflosenentschädigung der IV (im Heim)	monatlich Fr.	928
Hilflosenentschädigung der IV (zu Hause)	monatlich Fr. 1	'856

6.2 Mittelschwere Hilflosigkeit

Wer bei mindestens vier Lebensverrichtungen auf Dritthilfe angewiesen ist, gilt als mittelschwer hilflos. Bedarf jemand dauernder persönlicher Überwachung oder einer dauernden lebenspraktischen Begleitung, liegt mittelschwere Hilflosigkeit bereits vor, wenn in mindestens zwei Lebensverrichtungen regelmässig fremde Hilfe benötigt wird.

Hilflosenentschädigung der AHV (im Heim oder zu Hause)	monatlich Fr.	580
Hilflosenentschädigung der IV (im Heim)	monatlich Fr.	580
Hilflosenentschädigung der IV (zu Hause)	monatlich Fr. 1	'160

6.3 Leichte Hilflosigkeit

Leichte Hilflosigkeit liegt vor, wenn in zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässige Dritthilfe nötig ist oder wenn wegen einer schweren Sinnesschädigung (z.B. einer hochgradigen Sehschwäche) oder einer schweren körperlichen Behinderung nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte gepflegt werden können. Als leicht hilflos gilt auch, wer einer dauernden persönlichen

Überwachung bedarf, oder wenn eine ständige und besonders aufwändige Pflege benötigt wird (z.B. Heimdialyse) oder wenn die behinderte Person dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Bei psychisch behinderten Menschen wird der Anspruch auf lebenspraktische Begleitung nur anerkannt, wenn sie zugleich mindestens eine Viertelsrente der IV beziehen.

Nach Erreichen des AHV-Alters besteht der Anspruch auf Hilflosenentschädigung im Rahmen der AHV weiter. Die Anerkennung eines leichten Grades im AHV-Alter gilt für Personen, welche zu Hause leben.

Hilflosenentschädigung der AHV (zu Hause) monatlich Fr. 232.-Hilflosenentschädigung der IV (im Heim) monatlich Fr. 232.-Hilflosenentschädigung der IV (zu Hause) monatlich Fr. 464.-

7. Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung

Ist die Hilflosigkeit Folge eines Unfalls und untersteht die verunfallte Person der obligatorischen Unfallversicherung, so besteht Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung. Die Hilflosenentschädigung bemisst sich gleich wie in der AHV/IV, die Entschädigung ist aber anders. Bei schwerer Hilflosigkeit beträgt sie das Sechsfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes, bei mittlerem Grad das Vierfache und bei leichter Hilflosigkeit das Doppelte.

8. Leistungen bei Minderjährigen

Die Hilflosigkeit Minderjähriger bemisst sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien wie bei den Erwachsenen. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung erst nach einer Wartezeit von einem Jahr entsteht. Im ersten Lebensjahr kann er aber ausnahmsweise sofort – also ohne Wartejahr – entstehen, wenn die Hilflosigkeit voraussichtlich mehr als 12 Monate dauern wird. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie lediglich auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind. Die Entschädigung für Minderjährige berechnet sich pro Tag.

Halten sich Minderjährige in einem Heim oder Spital auf, gelten besondere Regeln. Während den Tagen eines Aufenthaltes in einer Heilanstalt, der auf Kosten der Kranken- oder Unfallversicherung geht, entfällt sowohl der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wie auch auf einen Intensivpflegezuschlag (siehe auch Ziffer 9). Dasselbe gilt, wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r auf Kosten der IV zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (Sonderschulung, medizinische Behandlung, berufliche Eingliederung) stationär in einer Institution aufhält. Hält sich eine minderjährige Person sonst in einem Heim (z.B. Kinderheim, Ferienheim) auf, so besteht für diese Tage Anspruch auf eine halbe Hilflosenentschädigung, nicht aber auf einen Intensivpflegezuschlag. Dafür richtet die IV für diese Tage (wie bisher) einen Kostgeldbeitrag aus.

9. Intensivpflegezuschlag

Mit der 4. IVG-Revision wurde der bisherige Hauspflegebeitrag durch den Intensivpflegezuschlag abgelöst. Minderjährige, die nicht in einem Heim leben und einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, erhalten zusätzlich zur Hilflosenentschädigung einen Intensivpflegezuschlag. Dieser hängt von der Dauer der täglichen Betreuung ab, wobei als Betreuung Massnahmen der Behandlungspflege wie auch der Grundpflege (z.B. Hilfe bei Körperhygiene) angerechnet werden. Nicht berücksichtigt wird der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden, sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Intensivpflegezuschlag für Minderjährige IV (zu Hause):

mindestens 4 Stunden monatlich Fr. 464.mindestens 6 Stunden monatlich Fr. 928.mindestens 8 Stunden monatlich Fr. 1'392.-

10. Anrechnung der Hilflosenentschädigung bei EL

Personen ab 18 Jahren, die Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben, können bei Bedarf EL beziehen. Sind in der Tagestaxe eines Heims oder Spitals auch die Kosten für die Pflege einer hilflosen Person enthalten, wird die Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Militär- oder Unfallversicherung als Einnahme angerechnet. Für zu Hause lebende Personen mit einem Anspruch auf Hilflosenentschädigung der IV oder UV (mindestens mittelschwere Hilflosigkeit) erhöhen sich die Krankheits- und Behinderungskosten der EL, wenn die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind.

11. Anmeldeformular

Das Formular Nr. 318.267 "Anmeldung und Fragebogen für eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV" kann herunter geladen werden unter :

http://www.avs-ai.ch/Home-D/allgemeines/formulare/formulare.html

12. Glossar

Regelmässige, erhebliche Hilfe

Die Hilfe ist regelmässig, wenn sie täglich benötigt wird. Sie ist erheblich, wenn die versicherte Person eine Lebensverrichtung ohne Hilfe nicht mehr oder nur mit unzumutbarem Aufwand oder auf unübliche Art verrichten könnte.

Direkte Hilfe

Eine versicherte Person benötigt in den täglichen Lebensverrichtungen Hilfe bzw. diese Verrichtungen müssen durch eine Drittperson für sie getätigt werden.

Indirekte Hilfe

Eine versicherte Person bedarf indirekter Hilfe, wenn sie Verrichtungen zwar noch vornehmen könnte, dies aber nur unvollkommen oder zur Unzeit tun würde (z.B. bei Alzheimererkrankung). Die versicherte Person muss von einer Drittperson überwacht und zur Verrichtung angehalten werden.

Dauernde Pflege

Eine medizinische oder pflegerische Hilfeleistung muss während längerer Zeit erbracht werden (z.B. tägliches Spritzen oder Verabreichen von Medikamenten).

Dauernde persönliche Überwachung

Eine versicherte Person kann wegen ihrer Behinderung tagsüber nicht allein gelassen werden. Nicht notwendig ist, dass es immer die gleiche Drittperson ist, die bei ihr anwesend sein muss.

Lebenspraktische Begleitung

Bedarf an lebenspraktischer Begleitung besteht, wenn eine Person, die ausserhalb eines Heims lebt, infolge ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung Hilfe bei der Tagesstrukturierung benötigt, auf Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen oder auf Anleitung zur Erledigung des Haushaltes bzw. auf eine gewisse Überwachung und Kontrolle dabei angewiesen ist. Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung entsteht auch, wenn eine Person ohne Begleitung nicht in der Lage ist, das Haus für notwendige Verrichtungen und Kontakte zu verlassen. Lebenspraktische Begleitung kann auch nötig sein, um der Gefahr einer dauernden Isolation von sozialen Kontakten und damit verbunden einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands vorzubeugen. Unwesentlich ist, wer die lebenspraktische Begleitung leistet: Professionelle Begleitpersonen, freiwillig Helfende oder Familienangehörige und Verwandte.

Heimaufenthalt

Als **Heim** gilt jede kollektive Wohnform, die zur Betreuung und/oder Pflege, nicht jedoch zur Heilbehandlung dient. Als Heimaufenthalte gelten demnach u.a. auch Aufenthalte behinderter Personen in Langzeitabteilungen von Kliniken oder Alters- und Pflegeheimen.

13. Siehe auch:

- IV-Leistungen
- IZU

Edith Olibet Sozialbehörde